

## TOP-THEMA

## Debt-to-Hybrid-Swaps erleichtern Sanierung für Private Equity

**STEUEREFFIZIENTE KREDITRESTRUKTURIERUNG** — Ein Debt-to-Hybrid-Swap kann die Sanierung stark fremdfinanzierter Unternehmen häufig besser unterstützen als der Debt-to-Equity-Swap. „Vor allem für Private Equity-Investoren lohnt es sich oft, ihren Gläubigern eine Umwandlung von Fremdkapital in ein Hybridinstrument wie etwa dem Genussschein anzubieten“, sagt **Winfried Carli**, Finanzierungsexperte und Partner der Wirtschaftskanzlei **Shearman & Sterling**. Mit dem Debt-to-Hybrid-Swap wandeln Banken und andere Gläubiger einen Großteil ihrer nachrangigen und – soweit erforderlich – einen Teil ihrer Senior-Kredite in eine eigenkapitalähnliche Beteiligung um, ohne dass dabei der nachteilige steuerliche Sanierungsgewinn entsteht. Zudem müssen die Gesellschafter durch die neue Struktur keine Anteile abgeben. „Das dürfte in vielen Fällen die Sanierung erleichtern“, bestätigt **Markus Rieder**, ebenfalls Partner der internationalen Sozietät.

Gerade bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten und hoher Schuldenlast ist der Debt-to-Hybrid-Swap dem Debt-to-Equity-Swap häufig überlegen. Der Debt-to-Equity-Swap führt zu einem Sanierungsgewinn, der der Körperschaft- und der Gewerbesteuer unterliegt. Da es sich um einen reinen Buchgewinn handelt, besteht zwar die Möglichkeit, einen Erlass der Steuer zu beantragen. Zahlreiche Kommunen lehnen das jedoch grundsätzlich ab. Besonders deutlich zeigte sich das zuletzt bei der Sanierung von **Karstadt**. Insolvenzverwalter **Klaus-Hubert Görg** musste lange mit den Kommunen verhandeln, um jede einzelne zum Steuererlass zu bewegen.

Hinzu kommt, dass Gesellschafter, auch wenn ihre Unternehmensbeteiligung rechnerisch wertlos ist, häufig nicht bereit sind, die gesellschaftsrechtliche Kontrolle abzugeben. Ein sorgfältig strukturierter Debt-to-Hybrid-Swap erlaubt es, dass sich Gläubiger am Eigenkapital wirtschaftlich beteiligen, ohne dass die Gesellschafter ihre Stellung teilweise oder gar vollständig einbüßen. Das macht dieses Instrument auch für Private Equity-Investoren attraktiv, erklärt Carli: „Mit dem Debt-to-Hybrid-Swap gewinnen sie Planbarkeit, Transaktionssicherheit und vor allem Schnelligkeit für eine erfolgreiche Sanierung.“ ■

## Continental platziert Euro-Anleihe

**FORTSETZUNG DER STRATEGIE ZUR REFINANZIERUNG** — Der Autozulieferer **Continental** hat sich mit einer Hochzinsanleihe 750 Mio. Euro am Kapitalmarkt beschafft. Die Anleihe mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem Coupon von 8,5% p. a. wurde bei qualifizierten Anlegern im In- und Ausland, darunter auch US-Investoren auf Grundlage einer Rule 144A-Platzierung, untergebracht. Das die Platzierung begleitende Bankenkonsortium wurde von der **Citigroup** und der **Royal**

**Bank of Scotland** angeführt. Als Bookrunner fungierten die **Commerzbank**, **Deutsche Bank**, **ING**, **Landesbank Baden-Württemberg** und die **UniCredit Bank**.

Rechtlich beraten wurde Conti von **Freshfields Bruckhaus Deringer**. Zum Team gehörten dabei die Partner **Christoph L. Gleske** (Bank- und Finanzrecht, Gesellschaftsrecht/M&A, Frankfurt), **Yorck Jetter** (Bank- und Finanzrecht, München), **Mark Strauch** (US Securities, Frankfurt) und **Donald Guiney** (US Securities, London). Das Bankenkonsortium wurde gleichzeitig von **Shearman & Sterling** beraten. Dort gehörten dem Team die Partner **Marc Plepelits**, **Stephan Hutter**, **Katja Kaulamo** (alle Kapitalmarktrecht, Frankfurt), **Winfried Carli** (Finanzierungen, München), **Johannes Frey** (Steuerrecht, München) und **Bernie Pistillo** (Steuerrecht, New York) an.

Continental setzt mit der Begebung der Anleihe die Strategie zur Refinanzierung von Finanzverbindlichkeiten aus der **SiemensVDO**-Akquisition fort und verbessert die Fälligkeitenstruktur. Als ersten Schritt dieser Strategie hatte das Unternehmen im Januar 2010 eine Bezugsrechts-Kapitalerhöhung im Volumen von 1,05 Mrd. Euro durchgeführt. Die deutschem Recht unterliegende Continental-Anleihe ist durch zahlreiche rechtliche Innovationen gekennzeichnet. Erstmals bei einer großvolumigen Anleihe wird bereits vom Emissionszeitpunkt ein gemeinsamer Vertreter der Schuldverschreibungsinhaber nach den Bestimmungen des im August 2009 in Kraft getretenen Schuldverschreibungsgesetzes bestellt. Zudem partizipieren die Schuldverschreibungsinhaber durch den Beitritt ihres gemeinsamen Vertreters zu einem Sicherheiten-Poolvertrag gleichrangig an Kreditsicherheiten, die zu Gunsten des Bankenkonsortiums von Continental bestellt wurden. Derartige für High Yield-Emissionen typische Strukturen zur Absicherung des Anleiheratings wurden bislang auch von deutschen Emittenten ausschließlich nach US-Recht umgesetzt. ■

## Phönix/Strack-Gruppe veräußert sämtliche Geschäftsanteile

**MANAGEMENT BLEIBT AN BORD** — Die geschäftsführenden Gesellschafter der **Phönix/Strack**-Gruppe, **Lothar Fichtner** und **Markus Rosam**, haben sämtliche Geschäftsanteile am Unternehmen **Präzisionsarmaturen Ostfalenpark Barleben** sowie der **Strack GmbH** an ein Akquisitionsvehikel der **AXA Private Equity Germany** veräußert. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart.

Rechtlich beraten wurden die beiden Gesellschafter von der Sozietät **Oppenhoff & Partner**. Das Team stand dabei unter der Leitung von **Ronald Meißner** (M&A, Köln). AXA Private Equity setzte gleich auf zwei Kanzleien: Während **SJ Berwin** unter Führung von Partner **Gerald Thomas** (M&A/Tax, Frankfurt) für die steuerliche Due Diligence und die Akquisitionsstruktur verantwortlich zeichnete, war **Salans** mit einem Team um **Holger Scheer** (M&A/Private Equity, Frankfurt) für die wesentlichen transaktionsrelevanten rechtlichen und strukturellen Themen sowie das Transaktionsmanagement zuständig. ▶

Fichtner und Rosam bleiben weiterhin sowohl als Gesellschafter als auch in ihrer Funktion als Geschäftsführer in der Unternehmensgruppe, um die Wachstumsstrategie auch in Zukunft weiter umzusetzen. Hierbei wird sowohl an organisches Wachstum der Phönix/Strack-Gruppe als auch an die gezielte Umsetzung einer Buy & Build-Strategie gedacht. ■

## Nordenia – Debüt am Anleihemarkt

**TILGUNG VON VERBINDLICHKEITEN** – **Nordenia Holdings**, ein weltweiter Hersteller flexibler Verpackungen und technischer Folien, hat am 9.7.10 die Ausgabe von 9,75%igen Senior Second Priority Notes mit einer Laufzeit bis 2017 in Höhe eines Gesamtkapitals von 280 Mio. Euro abgeschlossen. Die Anleihe wurde zu einem Kurs von 98,7567% ihres Nennwerts ausgegeben. Die **Deutsche Bank** und **Barclays Capital** begleiteten die Ausgabe als Konsortialführer und wurden dabei von der internationalen Sozietät **White & Case** unter Leitung von Local Partnerin **Leila Röder** (Finance, München) beraten.

Der Nettoerlös der Ausgabe wird zur Tilgung aller wesentlichen Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft **Nordenia International**, zur Finanzierung einer Kapitalausschüttung an die Nordenia Holdings-Gesellschafter und die Nordenia International-Aktionäre sowie zur Zahlung von Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Angebot verwendet. Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Ausgabe wurde eine neue syndizierte Kreditlinie in Höhe von bis zu 100 Mio. Euro abgeschlossen, die von der **WGZ Bank** arrangiert wurde. ■

## US-Konzern Ashland vereinbart Joint Venture mit Süd-Chemie

**BAKER & MCKENZIE BERÄT** – Die US-amerikanische **Ashland**-Gruppe und der Münchener **Süd-Chemie**-Konzern haben die Bildung eines weltweit operierenden Gemeinschaftsunternehmens vereinbart. Wie schon des Öfteren in der Vergangenheit wurde Ashland dabei von der internationalen Anwaltssozietät **Baker & McKenzie** beraten. Die gemeinsame Federführung übernahmen die Partner **Joachim Drude** (Corporate/M&A, Düsseldorf) und **David Malliband** (Chicago).

Das Joint Venture mit dem Namen **ASK Chemicals** wird seinen Hauptsitz im rheinischen Hilden haben. Ashland und Süd-Chemie werden jeweils 50% der Anteile an ASK Chemicals halten, wobei die operative Führung bei Süd-Chemie liegen wird. Das Joint Venture wird rund 1 300 Mitarbeiter beschäftigen. In den ersten sechs Monaten des Kalenderjahrs 2010 hätte das Gemeinschaftsunternehmen einen Umsatz von rund 240 Mio. Euro bzw. rund 300 Mio. US-Dollar erzielt.

Die Unternehmen arbeiten im europäischen Gießereischmelzgeschäft bereits seit 1970 im Rahmen der **Ashland-Süd-Chemie-Kernfest** zusammen. Mit der jüngsten Erweiterung führen die Konzerne ihre weltweiten Gießereischmelzaktivitäten zusammen. Der Vollzug der Transaktion unterliegt den

üblichen Bedingungen, insbesondere der Zustimmung der Aufsichtsbehörden, die für Ende 2010 erwartet wird. ■

## Freshfields berät Evotec bei Übernahme von DeveloGen

**WIRKSTOFFFORSCHUNG WIRD GESTÄRKT** – Das im **TecDAX** gelistete Biotech-Unternehmen **Evotec** hat den Biopharmazeutik-Entwickler **DeveloGen** übernommen und dabei auf die rechtliche Expertise von **Freshfields Bruckhaus Deringer** vertraut. Beteiligt waren u. a. die Partner **Christoph H. Seibt** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Christian Ruoff** (Steuerrecht) und **Jochen Dieselhorst** (Geistiges Eigentum und Informationstechnologie, alle Hamburg).

Evotec übernimmt im Rahmen einer Share-for-Share-Transaktion rund 99,4% der Aktien der DeveloGen von deren Mehrheitsaktionären. Im Gegenzug erhalten die Verkäufer neue Aktien im Wert von bis zu 14 Mio. Euro sowie spätere erfolgsabhängige Zahlungen (Earn-out). Die neuen Aktien werden einer sechsmonatigen Verkaufsbeschränkung unterliegen. DeveloGen ist auf die Erforschung von Therapien zur Behandlung von Stoffwechselerkrankungen spezialisiert. Mit der Transaktion beschleunigt Evotec seine Strategie, zu einem global führenden Allianzpartner in der Wirkstoffforschung und -entwicklung für Pharma- und Biotechnologieunternehmen zu werden. ■

### ALLES, WAS RECHT IST

– Die Erstellung der Abfindungsbilanz ist bei Ausscheiden eines Gesellschafters keine Voraussetzung dafür, dass der Anspruch auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens oder eines Verlustausgleichs fällig wird. Dies geht aus zwei Urteilen des **Bundesgerichtshofs** hervor (Az.: II ZR 57/09 und II ZR 58/09), die am 19.7.10 ergangen sind.

– Das **Bundesjustizministerium** will das Mediationsverfahren fördern und hat dazu am 16.7.10 einen Referentenentwurf für ein Mediationsgesetz vorgelegt. Im Entwurf werden die Aufgaben der Mediatoren und deren Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen festgelegt, die ihre Neutralität und Unabhängigkeit sicherstellen sollen. Der Gesetzesentwurf dient laut Ministerium daneben auch der Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie 2008/52/EG.

– Der für das Insolvenzrecht zuständige Neunte Zivilsenat und der für das Bankrecht zuständige Elfte Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** haben in zwei Urteilen vom 20.7.10, die jeweils vom anderen Senat mitgetragen werden, einheitliche Grundsätze zur Insolvenzfestigkeit einer mittels Einzugsermächtigungslastschrift bewirkten Zahlung entwickelt. Damit bestehen jetzt keine Differenzen in der Rechtsprechung beider Senate mehr, ohne dass es einer Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen bedurft hätte (Urteil des Elften Zivilsenats, Az.: XI ZR 236/07; Urteil des Neunten Zivilsenats, Az.: IX ZR 37/09).

## „Neues, interessantes Squeeze-Out-Instrument“

**GESELLSCHAFTSRECHT** — Die bisher nur für den Bund oder den Finanzmarktstabilisierungsfonds bestehende Möglichkeit, einen Squeeze-Out schon bei einer Beteiligungsquote von 90% durchzuführen, soll nun auch bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften eröffnet werden. Am 7.7.10 hat die Bundesregierung den Entwurf für das dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (UmwGE) beschlossen, der dies neben anderen Erleichterungen vorsieht. Annette Bödeker von der Kanzlei Orrick Hölters & Elsing stellt die neue Squeeze-Out-Konstellation vor.

Das nunmehr von der Bundesregierung vorgeschlagene dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG, die verschiedene Richtlinien hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen modifiziert. Die Richtlinie sieht zwingend vor, dass bei einer Verschmelzung einer mindestens 90%-Tochter auf ihre Mutter ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und die Bereitstellung von Unterlagen für Aktionäre nicht mehr verlangt werden dürfen, wenn die außenstehenden Aktionäre ihre Aktien der Mutter zum Kauf andienen können. Die Umsetzung dieser Vorschrift setzt das Bestehen eines Andienungsrechts voraus. Das deutsche Recht kennt – von der Ausnahmeregelung des § 39c WpÜG abgesehen – aber kein Andienungsrecht für Aktien.

Nach Ansicht der Bundesregierung sprechen verschiedene Gründe gegen die Einführung eines solchen Rechts. Man hat sich daher entschlossen, von einer Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen. Danach kann es bei den bisherigen Regelungen zur Bereitstellung von Unterlagen bleiben, wenn die Mutter den Ausschluss der Minderheitsaktionäre herbeizuführen vermag und so die Privilegierungen einer 100%-Tochter-Verschmelzung nutzen kann. Dementsprechend sieht § 62 Abs. 5 UmwGE vor, dass nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Hauptversammlung einer übertragenden AG einen Squeeze-Out-Beschluss bereits fassen kann, wenn der übernehmenden AG 90% des Grundkapitals gehören. Die zwingenden Vorschriften der Richtlinie sind bis zum 30.6.11 umzusetzen. Das **Bundesministerium der Justiz** rechnet damit, dass das formelle Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr eingeleitet und im Q1/2011 abgeschlossen sein wird.

### Verschmelzungs-/Squeeze-Out-Verfahren

Der umwandlungsspezifische Squeeze-Out unterliegt den allgemeinen Vorschriften der §§ 327a ff. AktG für einen Squeeze-Out. Lediglich die geforderte Beteiligungsschwelle wird durch § 62 Abs. 5 UmwGE von 95% auf 90% abgesenkt. Um die Absenkung zu erreichen, muss der Hauptaktionär (1) selbst die Form einer AG haben, (2) mit seiner Tochter als übertragendem Rechtsträger einen Verschmelzungsvertrag abschließen, der einen Hinweis auf den Squeeze-Out enthält und (3) diesen nach § 62 Abs. 3 UmwG für die Dauer von mindestens einem Monat nach Abschluss veröffentlichen. Die Tochter hat (4) den Vertrag bzw. seinen Entwurf nach § 327c Abs. 3 AktG mit den übrigen Unterlagen auszulegen. Die Hauptversammlung der Tochter muss (5) den Squeeze-Out-Beschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss

des Verschmelzungsvertrages fassen. Schließlich muss (6) der Vertrag oder sein Entwurf bei der Anmeldung des Squeeze-Out-Beschlusses mit zum Handelsregister eingereicht werden.

Ist der Squeeze-Out eingetragen, kann die Verschmelzung nach den vereinfachten Vorschriften für die Verschmelzung einer 100%-Tochter erfolgen. Es bedarf dann gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 UmwGE keiner Hauptversammlung der Tochter mehr. Verschmelzungsbericht und -prüfung sind entbehrlich. Eine Hauptversammlung der Mutter entfällt in der Regel ebenfalls.



Annette Bödeker  
Orrick Hölters & Elsing

### Gestaltungsspielräume

Beim Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einer AG, die man mittelfristig auf 100% aufstocken möchte, sollte in Zukunft an eine AG als Akquisitionsgesellschaft gedacht werden. Eine Umhängung der Beteiligung auf eine AG oder ein Formwechsel des Hauptaktionärs in eine AG sind auch möglich. Gemäß der jüngeren Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs** (Urteil v. 16.3.09, Az.: II ZR 302/06) sind derartige Maßnahmen zur Schaffung der Squeeze-Out-Voraussetzungen nicht rechtsmissbräuchlich.

Auch im Hinblick auf die Beschaffung der für den Squeeze-Out erforderlichen Kapitalmehrheit gelten die in dem vorgenannten Urteil entwickelten Grundsätze. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Beschaffung der 90%-Beteiligung durch Wertpapierleihe, da Aktien gleicher Art und Güte nach der Verschmelzung nicht mehr zurückgewährt werden können. Eine derartige Gestaltung kann darauf hindeuten, dass die Folgeverschmelzung nicht beabsichtigt ist, und birgt das Risiko des Rechtsmissbrauchs.

Der vorliegende Entwurf sieht keine Wirksamkeitsverknüpfung zwischen Squeeze-Out und Verschmelzung vor. Wird die Verschmelzung nicht durchgeführt, bleibt der Squeeze-Out wirksam. Wie diese Fälle zu behandeln sind, bleibt nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz der Rechtsprechung überlassen. Unproblematisch dürfte jedoch der Fall sein, dass in den Monaten oder Jahren bis zum Wirksamwerden des Squeeze-Outs neue Umstände eintreten, die es rechtfertigen, von der Verschmelzung abzusehen. Der umwandlungsspezifische Squeeze-Out kann ein interessantes Instrument darstellen, kostengünstiger als bisher den Ausschluss der Minderheit herbeizuführen. Mit einer Akzeptanz im Markt ist daher zu rechnen. ■

## OLG Düsseldorf entscheidet zur Besicherung von Bankdarlehen

**RICHTUNGSWEISENDES URTEIL** — Die Kanzlei **FPS Rechtsanwälte & Notare** (FPS) hat hinsichtlich der Besicherung von Bankdarlehen ein richtungsweisendes Urteil vor dem **OLG Düsseldorf** erstritten. Die von einem Versicherungsnehmer zu Gunsten einer Bank eingeräumte unwiderrufliche Bezugsberechtigung auf Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung, mit der die Darlehensschuld eines Dritten getilgt werden soll, stellt demnach nicht in jedem Fall eine gefestigte Rechtsposition für die Bank dar. Die Bezugsrechtseinräumung kann vielmehr zeitlich, gegenständlich oder unter einer Bedingung erklärt werden. Sie erlischt bei einem Wechsel in der Person des Darlehensnehmers, sofern sich der Versicherungsnehmer mit dem Darlehensnehmerwechsel nicht ausdrücklich einverstanden erklärt. Dies hat das Gericht in einer Entscheidung vom 1.6.10 (Az.: I-4 U 126/09) rechtskräftig entschieden.

„Bislang ist die Praxis verbreitet, den Darlehensnehmer in der Form auszuwechseln, dass der ursprüngliche Darlehensnehmer im Wege einer Schuldübernahme in den Darlehensvertrag eintritt. Diese Praxis führt nach dem Urteil des OLG zu einem Erlöschen des der Bank eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechts und damit zu einem Verlust eines als sicher geglaubten Sicherungs- und Tilgungsmittels“, erklärt **Peter C. Reszel** von FPS. Die Versicherungsnehmerin konnte im dem konkreten Fall somit zu Recht die Auszahlung aus dem zwischenzeitlich gekündigten Lebensversicherungsvertrag an sich selbst verlangen. „Nach dem Urteil werden viele Banken möglicherweise gezwungen sein, die Werthaltigkeit ihnen eingeräumter, unwiderruflicher Bezugsrechte auf Lebensversicherungsleistungen zu überprüfen“, ergänzt Reszel. ■

### TRANSFERMARKT

**Howrey** eröffnet ein Büro in Düsseldorf. Zum September expandiert die internationale Kanzlei, die seit 2007 mit einem Büro in München vertreten ist, an den wichtigsten Gerichtsstand für Patentstreitsachen in Deutschland und Europa. Als Gründungspartner des zweiten deutschen Howrey Standorts wechselt **Christoph Lenz** von **Bardehle Pagenberg**. Zusammen mit **Joachim Feldges**, Managing Partner des Münchener Büros und Co-Head von Howreys Intellectual Property Praxis, wird er das neue Büro aufbauen. Lenz war seit 2001 für Bardehle Pagenberg tätig, seit 2003 als Partner. Seine Beratungspraxis umfasst die Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere von Patenten und Marken, vor deutschen und internationalen Gerichten. Das neue Howrey-Büro in Düsseldorf wird sich zunächst auf den Gewerblichen Rechtsschutz konzentrieren, speziell auf Patentstreitverfahren sowie das Marken- und Wettbewerbsrecht. Eine Verstärkung der IP-Praxis in Deutschland mit einem Kartellrechtsteam, das eng mit der renommierten Kartellrechtspraxis in den USA und in Brüssel sowie an den Standorten Paris, Madrid und London zusammenarbeiten soll, wird angestrebt. + + + Im Fachbereich

Tax und Private Clients der Kanzlei **Noerr** steht ein Wechsel an der Führungsspitze an. **Stefan Hölzemann**, der den Fachbereich bisher zusammen mit **Georg Edelmann** geleitet hat, kehrt Ende August als Vorstand zur **WTS World Tax Service** in München zurück. Von dieser Position war er 2006 zu Noerr gekommen. Sowohl Edelmann als auch Hölzemann sind Partner im Münchener Büro von Noerr. An die Stelle von Hölzemann tritt der Düsseldorfer Partner **Lutz Schmidt**. Edelmann und Schmidt kennen sich noch aus einer gemeinsamen Zeit bei der ehemals führenden deutschen Steuerkanzlei **Haarmann Hemmelrath & Partner**. + + + Eine der größten Insolvenzkanzleien in Deutschland trennt sich wieder in zwei Partnerschaften. Knapp vier Jahre nach der Fusion beenden **Leonhardt Westhelle & Partner** die Zusammenarbeit. Die Partner beschlossen einstimmig und einvernehmlich, zukünftig erneut getrennte Kanzleien zu bilden, da die Fusion zu wenig Synergien brachte. Im September 2006 hatten sich die Insolvenzverwalter der Kanzlei **Leonhardt & Partner** aus Berlin und der Kanzlei **Dithmar Westhelle Assenmacher Zwingmann & Partner** aus Kassel zur neuen Partnerschaft **Leonhardt Westhelle & Partner** zusammengeschlossen. Zu der Zeit arbeiteten 16 Insolvenzverwalter an 13 Standorten. Heute zählt **Leonhardt Westhelle & Partner** mit 21 Insolvenzverwaltern an 25 Standorten zu den größten deutschen Kanzleien für Insolvenzrecht. In Zukunft werden die Kanzlei **Leonhardt** mit 10 Insolvenzverwaltern und 23 Anwälten an 8 Standorten und **Westhelle & Partner** mit 11 Insolvenzverwaltern und 22 Anwälten an 17 Standorten tätig sein.

### DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Hengeler Mueller** hat den **Henkel**-Konzern bei der Vereinbarung zur Gründung eines Joint Ventures mit **BASF** beraten. Dieses soll künftig innovative Korrosionsschutzlösungen für die Automobilindustrie entwickeln. Tätig waren die Partner **Christian Möller**, **Maximilian Schiessl** (beide M&A) und **Christoph Stadler** (Kartellrecht, alle Düsseldorf).

— **Clifford Chance** hat **Altana** beim Ausschluss ihrer Minderheitsaktionäre beraten. Die Hauptversammlung des Konzerns beschloss am 30.6.10 den Squeeze-out. Mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre hat die **SKion GmbH**, die im Eigentum der Unternehmerin **Susanne Klatten** steht, nun die vollständige Altana-Übernahme abgeschlossen. Vorausgegangen waren 2008 und 2009 öffentliche Erwerbsangebote an die Altana-Aktionäre und anschließend der Erwerb weiterer Aktienpakete durch SKion. Das Beratungsteam der Kanzlei wurde vom Frankfurter Partner **Wolfgang Richter** (Corporate) geleitet.

— **Simmons & Simmons** hat **European Energy** und **Aktiv Wind** beim Verkauf von Anteilen an drei Windparks beraten. Käufer ist der **NIBC European Infrastructure Fund**. Die Windparks befinden sich im Umkreis von Berlin und verfügen über eine Gesamtleistung von 46 Megawatt. Die Entwicklerin und Betreiberin der Windparks, **European Energy**, wird einen Minderheitsanteil an den Windparks behalten und weiterhin die operative Betriebsführung übernehmen. Das Kanzlei-Team wurde vom Düsseldorfer Partner **Stephan Ulrich** (Corporate/M&A) geleitet.